

1 Fragestellung

Ist die Verbringung von Gülle aus einer Betriebseinrichtung heraus in eine Biogasanlage meldepflichtig, wenn die Menge 2000 Tonnen pro Jahr überschreitet? Wie hat die Einordnung von Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen zu erfolgen – unter welchen Voraussetzungen werden (*tierische*) Nebenprodukte (z.B. Gülle) als Abfall gemäß Artikel 2 Nr. 13 der Europäischen PRTR-Verordnung (E-PRTR-VO) gewertet?

2 Definition Abfallbegriff

In Art. 2 Nr. 13 E-PRTR-VO wird die Definition des Abfallbegriffes unter Verweis auf die Abfallrahmenrichtlinie 75/442/EG gegeben. Die Abfallrahmenrichtlinie (75/442/EWG) wurde zwischenzeitlich umfassend novelliert und von der neuen Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG)¹ abgelöst. Art. 2 Nr. 13 der E-PRTR-VO verweist auf den Abfallbegriff gem. Art. 3 Nr. 1 der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) und diese definiert „Abfall“ als jeden Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

3 Bewertung

Die Verbringung von (*tierischen*) Nebenprodukten außerhalb des Standortes ist gem. Art. 5 Abs. 1 b) i.V.m. Art. 2 Nr. 13 E-PRTR-VO meldepflichtig, wenn es sich um Abfall im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG handelt und die weiteren Voraussetzungen der E-PRTR-VO erfüllt sind.

(*Tierische*) Nebenprodukte sind dann Abfall im Sinne des Art. 2 Nr. 13 E-PRTR-VO, wenn sich der Besitzer entsprechend Art. 3 Nr. 1 der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG dieser Stoffe oder Gegenstände

- entledigt,
- entledigen will oder
- entledigen muss.

D.h., wenn er keine weitere Verwendungsabsicht hat und sie **keiner Weiterverarbeitung**, sondern einer **endgültigen Zerstörung zuführt** oder zuführen will oder eine Gefahr für das Allgemeinwohl eine Beseitigung zwingend erforderlich macht.

Darüber hinaus hält Art. 5 der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG eine spezielle Regelung zur Abfalldefinition vor, die Art. 3 Nr. 1 der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG ergänzt. Demnach kann ein Stoff oder Gegenstand, der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist und dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstandes ist, nur dann als Nebenprodukt und nicht als Abfall im Sinne des Artikels 3 Nr. 1 gelten, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) es ist sicher, dass der Stoff oder Gegenstand weiter verwendet wird,

- b) der Stoff oder Gegenstand kann direkt ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden,
- c) der Stoff oder Gegenstand wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt wird
- d) die weitere Verwendung ist rechtmäßig, d. h. der Stoff oder Gegenstand erfüllt alle einschlägigen Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen für die jeweilige Verwendung und führt insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen.

Die Begrifflichkeiten „Abfall“ und „Nebenprodukt“ schließen sich demnach gegenseitig aus.

Der Betreiber eines PRTR-Betriebes, der Gülle zur Verwendung in einer Biogasanlage erzeugt, hat aufgrund der o.a. Voraussetzungen selbst zu prüfen und zu entscheiden, ob die von ihm erzeugte Gülle die Eigenschaften eines (*tierischen*) Nebenproduktes erfüllt.

Ob die Einstufung der Gülle als (*tierisches*) Nebenprodukt oder als Abfall vom Erzeuger der Gülle rechtskonform vorgenommen wurde, muss gem. Art.9 E-PRTR-VO die zuständige Behörde vor Ort im Einzelfall prüfen.

Die **E-PRTR-VO** hat unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten und geht eventuell entgegenstehenden deutschen Rechtsvorschriften vor (z.B. KrWG vom 24.02.2012, Verordnung über tierische Nebenprodukte (Nr. 1774/2002/EG) vor. Soweit (*tierische*) Nebenprodukte meldepflichtige Abfälle im Sinne der **E-PRTR-VO** sind, ist es unerheblich, ob deutsche Rechtsvorschriften eine andere Einordnung treffen.